

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/7187 –

Überfall auf Shisha-Bar Koblenz Teil 5

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7187 – vom 4. September 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat gegen 30 Männer Ermittlungsverfahren u. a. wegen gemeinschaftlich begangenen, besonders schwerem Landfriedensbruchs und gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung eingeleitet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wurden den örtlichen Ordnungsbehörden zwischenzeitlich die Namen der 30 Beteiligten mitgeteilt bzw. welche Maßnahmen haben sie zum Schutz der Bevölkerung getroffen (bitte nach einzelnen örtlichen Ordnungsbehörden aufgegliedert)?
2. Wann ist die Eröffnung der Hauptverhandlung terminiert?
3. Welche Maßnahmen wurden bei den zwei Personen ergriffen, die bei dem „Auswerteprojekt zum Erkennen von Risikopersonen aus der Zuwanderungsbewegung im Bereich des islamistischen Terrorismus (AERBiT)“ registriert sind?
4. Warum wurden keine Aufenthaltsverbote nach § 13 Abs. 3 Polizei- und Ordnungsbhördengesetz gegen die nunmehr 30 Personen ausgesprochen?
5. Warum wurden in der Vergangenheit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollzogen, wenn man bedenkt, dass insgesamt 18 beschuldigte bzw. angeklagte Personen Einträge im Bundeszentralregister (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, falsche uneidliche Aussage, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Beleidigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) aufweisen?
6. Welche Maßnahmen wurden bei den fünf Personen ergriffen, die bei dem Polizeipräsidium Koblenz als jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter geführt werden?
7. Wie viele der 30 Tatverdächtigen bzw. Angeklagten verfügen über einen Migrationshintergrund, und um welchen handelt es sich hierbei?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. September 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bezogen auf die nicht deutschen Tatverdächtigen in diesem Fall sind zu allen Personen gemäß § 87 des Aufenthaltsgesetzes Mitteilungen an die zuständigen Ausländerämter ergangen. Nach eingehender Prüfung erfolgten zudem bislang fünf Mitteilungen an die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 2 Abs. 12 des Straßenverkehrsgesetzes. Ferner sind die vom Jugendamt bestellten Betreuer der jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter über die Tatvorwürfe informiert worden. Weitere Mitteilungen an die örtlichen Ordnungsbehörden erfolgten nicht. Entsprechende Datenübermittlungen können nur auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen nach Einzelfallprüfung veranlasst werden.

Als Reaktion auf die beschriebenen Vorkommnisse hat die Polizei die offene polizeiliche Präsenz im Stadtgebiet von Koblenz verstärkt. Gleichzeitig erfolgten verdeckte Einsatzmaßnahmen sowie Gefährder- und Gefährdetenansprachen. Durch die strukturierte Ermittlungsführung im Rahmen einer Ermittlungsgruppe konnten überdies schnell ermittlungsrelevante Erkenntnisse gewonnen und frühzeitig koordinierte täterorientierte Maßnahmen initiiert werden. Hierdurch konnte der Gefahr einer wiederholten Konfrontationslage effektiv begegnet werden.

Zu Frage 2:

Die Jugendkammer des Landgerichts Koblenz hat noch nicht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden. Ein Termin zur Hauptverhandlung wurde daher noch nicht bestimmt.

Zu Frage 3:

Zu den beiden Personen erfolgten neben den Maßnahmen im Ermittlungsverfahren auch Maßnahmen der Kriminaldirektion Koblenz im Rahmen der Projektkonzeption AERBiT. Dies waren die Aufklärung des persönlichen Umfeldes der Beschuldigten, der umfassende Informationsaustausch mit anderen Behörden wie dem Ausländeramt und der Staatsanwaltschaft sowie die Prüfung und Auswertung der behördlichen Erkenntnisse auch des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Mit einer der beiden Personen wurde eine Gefährderansprache durchgeführt, die persönliche Kontaktaufnahme der Polizei zur zweiten Person ist in Vorbereitung. Bei den beiden Beschuldigten konnten keine Hinweise auf eine politische Radikalisierung gewonnen werden.

Zu Frage 4:

Es wurden keine Aufenthaltsverbote nach § 13 Abs. 3 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz gegen die Personen ausgesprochen, da der Gefahr einer wiederholten Konfrontationslage mit anderen Maßnahmen begegnet werden konnte.

Zu Frage 5:

Die Ausländerbehörden prüfen in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen vorliegen, eine Person auszuweisen oder abzuschieben. Wenn bisher keine Ausweisungen ausgesprochen wurden, liegt das daran, dass es sich entweder um deutsche Staatsangehörige handelte, die nicht unter die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes fallen oder um Personen, bei denen aufgrund ihres Aufenthalts- oder Schutzstatus die Voraussetzungen für die Ausweisung bislang nicht vorliegen. Im Falle einer Verurteilung wird die zuständige Ausländerbehörde bei den nicht deutschen Staatsangehörigen erneut prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung dann vorliegen. Je nach Ausgang der Prüfung werden entsprechende Ausweisungen ausgesprochen und die Personen werden – wenn die Voraussetzungen dann vorliegen – auch abgeschoben.

Zu Frage 6:

Bei den fünf Personen hat die Polizei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Durchsuchungen und Vernehmungen durchgeführt. Die Personen wurden vorläufig festgenommen, befinden sich derzeit jedoch wieder auf freiem Fuß. Das Jugendamt wurde über die Tatvorwürfe informiert. Das Ausländeramt wurde hierüber ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 7:

Nach den polizeilichen Erkenntnissen haben 21 Beschuldigte einen Migrationshintergrund (türkisch, syrisch, afghanisch, tunesisch), d. h. sie besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit oder sind im Ausland geboren und mittlerweile deutsche Staatsangehörige.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär